

Rahmenvertrag

zwischen

der

- nachfolgend **Marktpartner** genannt -

und

der **envia Mitteldeutsche Energie AG**

Chemnitztalstraße 13

09114 Chemnitz

- nachfolgend **enviaM** genannt -

- beide gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet -

Präambel

enviaM ist ein regionaler Energiedienstleister in Ostdeutschland und beliefert ihre Kunden mit Energieprodukten und Energiedienstleistungen. Zu diesem Zweck kooperiert enviaM mit Marktpartnern, um gemeinsam Kundenpotentiale zu erschließen, Kundenbedürfnisse zu befriedigen bzw. Energieprodukte/-dienstleistungen zu verkaufen und umzusetzen.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern. Für konkrete Kooperationsgeschäfte der Vertragspartner werden diese entsprechende Einzelverträge abschließen.
- (2) Aus dem Abschluss dieses Rahmenvertrages ergibt sich für die Vertragspartner keine Verpflichtung zum Abschluss eines oder mehrerer Einzelverträge. Gleichwohl sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass für die Ausgestaltung einer fruchtbaren Geschäftsbeziehung weitere Einzelverträge sinnvoll sind.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, bei laufenden Verhandlungen und innerhalb des Kundenkontakts gegenüber allen Kunden eines Vertragspartners die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu wahren und ihnen gegenüber zu vertreten.
- (4) Eine Zusammenarbeit der Vertragspartner in Gesellschaftsform ist mit diesem Vertrag nicht beabsichtigt.

§2 Einzelverträge

- (1) Zustandekommen von Einzelverträgen
Einzelverträge bedürfen der Schriftform und sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner rechtlich bindend.
- (2) Verhältnis von Einzelverträgen und Rahmenvertrag
Bei Abschluss von Einzelverträgen gehen die Vertragspartner davon aus, dass dieser Rahmenvertrag und der jeweilige Einzelvertrag einen einzigen, zusammenhängenden Kooperationsvertrag bilden.
Sofern es Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Bestimmungen eines Einzelvertrags und dieses Rahmenvertrages gibt, haben für den betreffenden Einzelvertrag dessen Bestimmungen Vorrang.

§ 3 Maßnahmen der Zusammenarbeit

- (1) Der Marktpartner und enviaM wollen insbesondere auf folgenden Gebieten kooperieren:
 - a. Akquisition von potentiellen Kunden und Interessenten für Energy+ (z.B. PV-Anlagen, Wärmelieferungsverträge, Heizungssteuerungen, Stromspeicher, Gebäude-Energiemanager) und Stromprodukte der enviaM;
 - b. Gewinnung von Marktinformationen zur Verbesserung des Produktportfolios der enviaM;
 - c. Installation, Umsetzung, Wartung von Endkundenanlagen durch den Marktpartner.
- (2) Die Vertragspartner werden für jede in Absatz 1 genannte Kooperationsmaßnahme einen gesonderten Einzelvertrag abschließen, soweit eine Zusammenarbeit auf einem dieser Felder angestrebt wird.
- (3) enviaM verpflichtet sich, dem Marktpartner alle notwendigen Produktunterlagen, Kommunikationsmittel, Schulungen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Marktpartner zur Erfüllung der Pflichten aus den Einzelverträgen benötigt.
- (4) Der Marktpartner und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, das enviaM-Logo zu verwenden, es sei denn, enviaM hat dies zuvor ausdrücklich erlaubt. Der Marktpartner ist nicht berechtigt, das zur Verfügung gestellte Informations- und Werbematerial oder das enviaM-Logo ohne Zustimmung von enviaM zu verändern.
- (5) Weder der Abschluss noch die Einhaltung dieses Rahmenvertrages stellen eine irgendwie geartete Zusage auf Abschluss eines bestimmten Einzelvertrages oder der Eingehung einer bestimmten Geschäftsbeziehung dar.
- (6) Die Vertragspartner sind damit einverstanden, die Kommunikation zur Anbahnung von Einzelverträgen per E-Mail zu führen. Die E-Mailadressen und weitere Kontaktdaten werden in einem gesonderten Formular „Kontaktdaten und –verbindungen“ vereinbart. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zum Abschluss der Einzelverträge in Schriftform (§ 2 Absatz 1).

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Marktpartner und enviaM benennen in den gesondert abzuschließenden Einzelverträgen Arbeitsverantwortliche zur Durchführung der jeweiligen Kooperationsmaßnahme.
- (2) Grundsätzlich trägt jeder Vertragspartner die ihm in Ausübung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst. Abweichungen von diesem Grundsatz, insbesondere zu Kostenerstattungen für Reisen etc., sind gesondert zu vereinbaren.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Haftung der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist

uneingeschränkt gegeben, wenn die Pflichtverletzung, die einer Partei zurechenbar ist, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

- (3) Soweit die einem Vertragspartner zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung dem anderen Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners beruhen oder es sich um einen vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden handelt.
- (5) Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Verletzung von Datenschutzverpflichtungen bleibt von den Haftungsbeschränkungen in der Haftungsregelung unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen in der Haftungsregelung finden ferner keine Anwendung, wenn die entsprechende Partei arglistig gehandelt, eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen in der Haftungsregelung gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten (Erfüllungsgehilfen) beider Vertragspartner, einschließlich aller von den Vertragspartnern beauftragten Dritten. Falls Dienstleistungen durch Dritte erbracht werden und der Vertragspartner und der jeweilige Dritte eine von den vorstehenden Beschränkungen abweichende Haftungsbeschränkung vereinbart haben, gilt diese auch im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern, falls der andere Vertragspartner dieser abweichenden Vereinbarung zugestimmt hat.
- (8) Für den Verlust von Daten haften die Vertragspartner bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit der andere Vertragspartner seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (9) Die Vertragspartner haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht für Schäden in Form von Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem System des anderen Vertragspartners vorhandenen Komponenten mit neuer bzw. zu ändernder Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

§ 6 Verhandlungsklausel

Die Vertragspartner verpflichten sich zur unverzüglichen Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel einer Vertragsanpassung, sofern die Grundlagen dieser Vereinbarung wesentliche Änderungen erfahren.

§ 7 Form / Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder als Scan per E-Mail.
- (2) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Gehalt ihrer möglichst gleichkommende wirksame und/oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

§ 8 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Der Gerichtsstand ist Chemnitz.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags und alle mit der Abwicklung des Vertrags erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dass dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags oder aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sein sollte.
- (2) Soweit nach Ziffer 1 Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder auf den gemäß der rechtskräftigen Entscheidungen oder behördlichen Anordnungen erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Dritten sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten. Die Vertragspartner werden sich über jede Weitergabe von Informationen schriftlich unterrichten.
- (3) Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt über die Beendigung des Vertrags hinaus für eine Zeitdauer von zwölf Monaten bestehen.
- (4) Verletzt ein Vertragspartner die Pflicht zur Vertraulichkeit, so ist er dem anderen Vertragspartner gegenüber zur Zahlung des jeweils entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 10 In-Kraft-Treten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss in Kraft und wird für unbefristete Dauer abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (3) Die Möglichkeit zu einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (4) Folgende Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und diesem deshalb beigelegt:

- Anlage:

- Datenschutzhinforation enviaM – envia Mitteldeutsche Energie AG
- Datenschutzhinforation MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
- Datenschutzhinforation EGM – Energiegemeinschaft Mitteldeutschland e.V.
- Datenschutzhinforation ggm – Gasgemeinschaft Mitteldeutschland e.V.

_____ envia Mitteldeutsche Energie AG

_____, den

Chemnitz, den